

# Windpark Krummensee



**Auftraggeber**  
Energiequelle GmbH



**Planungszeitraum**  
2017 – 2026

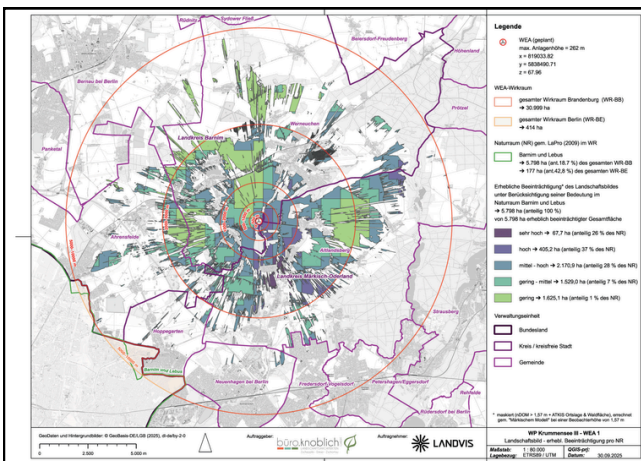


**Fläche**  
2 Windenergieanlagen



**Leistung**  
Landschaftspflegerischer Begleitplan,  
Artenschutzbeitrag, avifaunistisches Gutachten,  
Fledermausgutachten und Ausgleichs- und  
Ersatzmaßnahme — CEF-Maßnahme zum Schutz des  
Kranichs

Im Vorfeld der Planung wurde das Projekt umfassend ökologisch untersucht. Hierzu erfolgten detaillierte fachgutachterliche Prüfungen zu Landschaftsbild, Artenschutz sowie zu vorkommenden Vogel- und Fledermausarten. Auch eine gezielte Erfassung des Rotmilans wurde durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in entsprechenden Fachbeiträgen und Gutachten dokumentiert und in die Planung integriert. Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wurde zudem eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Schutz des Kranichs umgesetzt. Ziel dieser Maßnahme war die Entwicklung eines geeigneten Bruthabitats durch habitatverbessernde Maßnahmen und Wiedervernässung, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte dauerhaft zu gewährleisten. Die Wirksamkeit wird im Rahmen eines fünfjährigen Erfolgsmonitorings überprüft und fachlich begleitet.



**(Gus gus)**  
**CEF-Maßnahme\* zum Schutz des KRANICHS**  
Im Rahmen des Windparkprojektes Krummensee.

**Maßnahmenziel**

Entwicklung eines geeigneten, dauerhaft funktionsfähigen Bruthabitats für den Kranich (Gus gus) durch Wiedervernässung einer Senke. Ein stabiler Wasserstand von ca. 20-50 cm soll den Schutz der Brut vor Prädatoren sichern und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte dauerhaft gewährleisten.

**Maßnahmenbeschreibung**

- Anlage einer Steinschüttung zur Abflussregulierung vor Baubeginn
- Anstau von Niederschlagswasser zur Wiedervernässung der Senke
- Erweiterung bestehender Wasserflächen als geeigneter Brutstandort
- Fertigstellung vor Beginn der Brutperiode
- 5-jähriges Erfolgsmonitoring mit ggf. erforderlichen Nachbesserungen

\* Die vorgeschlagenen funktionsorientierten Maßnahmen (Schnittweise ökologischer Funktion) dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Schutzstätten im direkten Zusammenhang zur betroffenen Lebenszone. Sie müssen entsprechend ausgestaltet und bereits zum Eingriffsbeginn wirksam sein. Hierzu gehören die Aufwertung bestehender Lebensstätten, die Anlage von Ersatzlebensräumen vor Baubeginn oder die Umsetzung von Populations- und Artenschutzmaßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt. Die Maßnahmen sollen sich langfristig in Natur und Landschaft verankern werden.

Landschaft für Grünflächen und Landschaftsbild Baden-Württemberg (GLB) Nr. 33  
CEF-Maßnahme: Verfügbar unter: https://www.glb.bwl.de/lexikon/themen/Funktionserhaltung/Lebensraumbildung/maassnahmen.html (Zugriff: 1. Februar 2020)

